

Vergabenummer	2025-KF-01-01
---------------	---------------

Baumaßnahme

Prager Straße

Prager Straße

Leistung

Prager Straße zw. Tabaksmühle und Friedhofsgärtnerei, , VE01 Gleis,- Leitungs- und Straßenbau

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 07.04.2025
- spätestens Werktage nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am 15.10.2028
- innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) aller Bauleistungen bis: 19.12.2025
 - Inbetriebnahme Straßenbahn am 15.11.2025 zu Betriebsbeginn,
 - Umbau Knotenbereich An der Tabaksmühle inkl. Bushaltestelle und Haltestelleninsel bis 23.06.2025,
 - Inbetriebnahme Knotenbereich An der Tabaksmühle am 24.06.2025,
 - LSA-Tiefbau Knotenbereich An der Tabaksmühle bis 08.05.2025,
 - Fahrleitungsbau: Verdrückung wegen LWW-Schacht bis 25.04.2025,
 - Rückbau Gleise und Eindeckung Bauanfang bis hinter Kommandant-Prendel-Allee bis 25.04.2025,
 - Sanierung MW-Schächte Bauanfang bis hinter Kommandant-Prendel-Allee vom 14.05.2025,
 - Leitungsbau Bahnstrom: Herstellung Leitungsraben KVS Wasserwerk bis hinter Kommandant-Prendel-Allee vom 30.06.2025,
 - Straßenbeleuchtung landwärtig bis 24.09.2025,
 - Straßenbeleuchtung stadtwärtig bis 20.08.2025,
 - SEV Befahrung stadtwärtige Fahrbahn vom 14.08.2025,
 - Freigabe MIV stadtwärtige Fahrbahn am 04.09.2025,
 - Einbau Gleisbord landwärtig vom 14.08.2025,

- Landwärtiger Gehweg / Haltestelle zwischen Gletschersteinstraße und Kommandant-Prendel-Allee vom 04.09.2025 bis 09.10.2025,
- Fahrbahn landwärtig vom 17.11.2025,
- Landwärtige Apschalteindeckung zwischen Gletschersteinstraße und Kommandant-Prendel-Allee bis 09.12.2025,

Verkehrsführung:

- Phase 1a vom 14.04.2025 bis 24.06.2025
- Phase 1b vom 25.06.2025 bis 13.08.2025
- Phase 1c vom 14.08.2025 bis 03.09.2025
- Phase 1d vom 04.09.2025 bis 17.11.2025
- Phase 2 vom 17.11.2025 bis 19.12.2025
- Straßenbahnvollsperrung / SEV-Bus in beiden Fahrtrichtungen im Baubereich Prager Straße vom 14.04.2025 bis 14.11.2025

Abnahmen/ Verkehrsfreigaben/ Inbetriebnahmen Straßenbahn:

- Kurzschlussversuche am 14.11.2025
- Gebrauchsabnahme/ Probefahrt / Betriebsleiterabnahme am 14.11.2025

Landschaftbau:

- Landschaftsbau vom 08.12.2025 bis 19.12.2025
- Durchführung Fertigstellungspflege von Ende Pflanzarbeiten bis 30.09.2026
- Durchführung Entwicklungspflege vom 01.10.2026 bis 15.10.2028

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,20 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Es werden verschiedene Versorgungsunternehmen und weitere Dritte während der Ausführung der Bauleistungen eigene Leistungen auf der Baustelle erbringen. Diese sind in der Baubeschreibung benannt. Die Ausführung der Arbeiten durch die Dritten ist durch den AN zu gewähren.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen siehe gesonderte Anlage.

Diese gelten zusätzlich, außer sie schließen explizit vorstehende Regelungen aus.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----